

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 17.02.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro je Einsatzstunde gewährt.
Für die Einsatzzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein pauschaler Zuschlag von 3,00 Euro je Angehörigem der Gemeindefeuerwehr gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen mit Öl, gefährlichen Stoffen und Gütern, an oder auf Gewässern sowie bei außerordentlicher Verschmutzung des Körpers oder der Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird ein pauschaler Zuschlag von 7,00 Euro je Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a. Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt;
 - b. für Auslagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für die ersten fünf Stunden ein Betrag von 10,00 Euro und darüber hinaus ein Tagessatz von 15,00 Euro gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG :

- Kommandant	720,00 Euro p.a.
- Abteilungskommandant	600,00 Euro p.a.
- Leiter der Feuerwehrkapelle	600,00 Euro p.a.
- Stellvertretender Kommandant	360,00 Euro p.a.
- Stellvertretender Abteilungskommandant	300,00 Euro p.a.

- Stellvertretender Leiter Kapelle	300,00 Euro p.a.
- Gerätewart der Gemeindefeuerwehr	360,00 Euro p.a.
- Gerätewart je Abteilungswehr	360,00 Euro p.a.
- Jugendwart in den Abteilungen	
a. mit einer Gruppe (10-18 Jahre)	360,00 Euro p.a.
b. mit jeder weiteren Gruppe (6-9 Jahre)	180,00 Euro p.a.
- Schriftführer der Gemeindefeuerwehr	120,00 Euro p.a.
- Schriftführer in den Abteilungen	120,00 Euro p.a.
- Pressesprecher	120,00 Euro p.a.
- Obmann Alterswehr je Abteilungswehr	120,00 Euro p.a.
- Kassenverwalter je Abteilungswehr	120,00 Euro p.a.
- Atemschutzbeauftragter je Abteilungswehr	360,00 Euro p.a.

Davon ausgenommen sind Angestellte der Gemeinde Helmstadt-Bargen, welche eine oder mehrere der vorgenannten Funktionen im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses ausüben.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1, Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, von 7:00 – 17:00 Uhr eine Entschädigung von 13,00 Euro / Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze, als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge
2. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2-3 und 2 Abs. 3.

§ 5

Entschädigung für Selbstständige

1. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige Gemeindefeuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Anforderung entstanden ist, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
2. Der Regelstundensatz für die Verdienstaufschlagsentschädigung wird auf 30,00 EUR festgesetzt.
3. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Verdienstaufschlagspauschale darf jedoch den Betrag von 45,00 EUR pro Stunde in keinem Fall überschreiten.
4. Die Erstattung von Verdienstaufschlag wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und ist in der Regel auf die Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Samstag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Sollten im Einzelfall andere als die vorgenannten Arbeitszeiten als üblich anzusehen sein, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro angefangene Stunde je Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bezahlt. Da der Bereitschaftsdienst in der Freizeit stattfindet, entsteht kein Verdienstaufschlag.

§ 7

Entschädigung für Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro / Stunde bezahlt.

§ 8

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

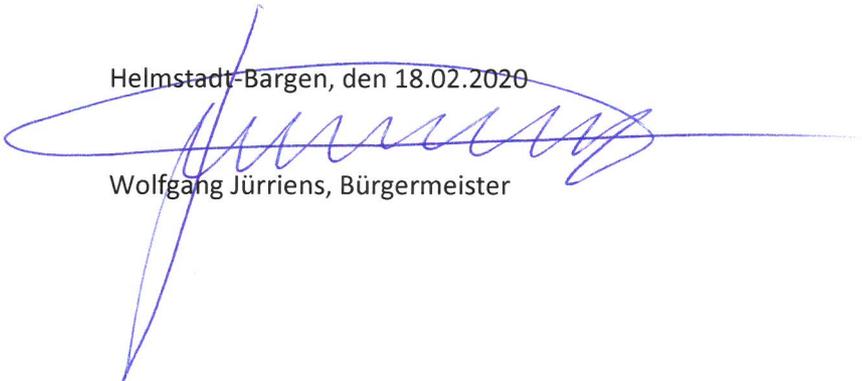
Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 20. September 1993, sowie die Änderungssatzung vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 18.02.2020



Wolfgang Jürriens, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

- Kostenverzeichnis -

1. Personalkosten

1. Einsatz

- Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 35,00 Euro / Stunde
- Zuschlag bei Einsätzen mit Öl, gefährlichen Stoffen und Gütern, an oder auf Gewässern sowie bei außerordentlicher Verschmutzung des Körpers oder der Kleidung des Feuerwehrangehörigen (Schmutzzulage) 10,00 Euro / Person
- Zuschlag bei Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 8,00 Euro / Person
- Verpflegungspauschale (Einsatzdauer ab vier Stunden) 10,00 Euro / Person

2. Brandsicherheitswache

- Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 10,00 Euro / Stunde
Der für die Brandsicherheitswache benötigten Zeit werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.

3. Vorbeugender Brandschutz

- Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 25,00 Euro / Stunde
Dies umfasst Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Abnahme von Brandmeldeanlagen.

4. Verdienstausfall

Der Verdienstausfall der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Betrieb bzw. Dienststelle wird im Rahmen des Kostenersatzes in tatsächlicher Höhe berechnet.

2. Fahrzeugkosten

1. Die Kostensätze werden Stundensätze gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt. Mit diesen Stundensätzen sind alle Kosten bezüglich Fahrzeug und dem darin enthaltenen Gerät abgegolten. Es wird auf § 5 Abs. 6 dieser Satzung verwiesen.

2. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten nach Ziff.1

- Mannschaftstransportwagen MTW 20,00 Euro / Stunde
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 43,00 Euro / Stunde
- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 83,00 Euro / Stunde
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 120,00 Euro / Stunde
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 135,00 Euro / Stunde

3. Sonstige Kosten

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 dieser Satzung verwiesen.

4. Fehllarmierungen

Bei Einsätzen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung werden folgende Kostensätze erhoben:

- 1. Grundkosten 150,00 Euro
- 2. Pauschalkosten je eingesetztem Fahrzeug 150,00 Euro
- 3. Personalkosten je Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 45,00 Euro